



Satzung des Tennisvereins

Tennisfreunde Gräfenhausen

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Tennisfreunde Gräfenhausen. Er hat seinen Sitz in Pforzheim und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Pforzheim eingetragen. Das Geschäftsjahr ist vom 01.01. bis 31.12.

§ 2

Vereinszweck

Der Verein bezweckt die Ausübung des Tennissports und dazu dienlicher sonstiger sportlicher Ausgleichsbetätigung, sowie die Förderung der Jugend.

Er ist gemeinnützig; jeder kann Mitglied werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Es gibt folgende Arten von Mitgliedschaften:

1. Ehrenmitglieder
2. aktive Mitglieder
3. Jugendmitglieder
4. passive Mitglieder

Über die Einstufung eines Mitgliedes entscheidet im Zweifelsfalle der Vorstand.

Zu 1.:

Personen, die sich besondere Verdienste um den Tennissport oder um den Verein erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder.

Zu 2.:

Aktive Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Nur aktive, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das aktive und das passive Wahlrecht.

Zu 3.:

Jugendmitglieder sind Schüler oder in Berufsausbildung befindliche Jugendliche, soweit sie am 1. Okt. des betreffenden Jahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Erwerb der Mitgliedschaft als Jugendmitglied bedarf bis zur Volljährigkeit der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Zu 4.:

Passive Mitglieder (fördernde Mitglieder) sind solche Mitglieder, die die Tennis-Einrichtungen des Vereins nicht nutzen.



§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Aufnahmeanträge sollen schriftlich erfolgen. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

Jede Art von Mitgliedschaft erlischt;

1. durch Tod
2. durch Austritt
3. durch Ausschluss
4. durch Auflösung des Vereins

§ 6

Austritt

Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist bis spätestens am 01. Oktober des betreffenden Jahres dem Vorstand gegenüber durch Brief zu erklären. Die Rechte und Pflichten des Mitgliedes erlöschen mit dem Ende des Geschäftsjahres, zu dem der Austritt rechtswirksam wird.

§ 7

Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand ausgesprochen werden:

1. wegen gröblicher Verstöße gegen die Zwecke, wegen schwerer Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins,
2. wegen wiederholt unsportlichen oder unehrenhaften Verhaltens,
3. wegen Nichterfüllung der Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied mündlich oder schriftlich ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um die Frage der Wahrung des in der Satzung für den Ausschluss vorgesehenen Verfahrens handelt. Beitragspflicht besteht im Falle der Ausschließung bis zum Abschluss des Geschäftsjahres.

§ 8

Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 9

Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

1. der erste Vorsitzende
2. der zweite, stellvertretende Vorsitzende
3. der Schatzmeister
4. der Schriftführer
5. der Sportwart



6. der Jugendwart.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl kann durch Akklamation stattfinden.

Werden für einen Posten mehrere Vorschläge eingebracht, dann ist die Wahl geheim, es sei denn, dass gleichwohl die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den Wahlvorgang per Akklamation wünscht.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmen-Mehrheit gefasst.

Der Vorstand ist nur beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern, darunter entweder der erste Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, dann kann der Vorstand nach seinem Ermessen mit einfacher Mehrheit ein Mitglied des Vereins als Ersatzvorstandsmitglied bestellen oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl eines Ersatzvorstandsmitgliedes einberufen. Spätestens in der nächsten auf das Ausscheiden folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung muss ein Ersatzvorstandsmitglied gewählt werden, es sei denn, dass in dieser Mitgliederversammlung ohnehin Neuwahlen des Vorstandes stattfinden.

Die Amtsperiode des Ersatzvorstandsmitgliedes richtet sich nach der Amtsperiode des vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandmitgliedes. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, als nicht durch satzungsmäßige Neuwahlen ein anderes Vorstandsmitglied gewählt wird.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

§ 10

Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft alljährlich die ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 2 Wochen vorher schriftlich oder durch Veröffentlichung in der örtlichen Tagespresse zu laden sind.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

1. Geschäftsbericht des Vorstandes
2. Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Neuwahlen (alle 2 Jahre)
5. Genehmigung des Voranschlags
6. Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und etwaige Sonderleistungen
7. Bei geplanten Satzungsänderungen deren wesentlicher Inhalt
8. Verschiedenes.

Die Mitgliederversammlung wird geleitet von dem ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von den übrigen Mitgliedern des Vorstandes in der Reihenfolge des § 9.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit durch Satzung oder Gesetz nichts anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von sämtlichen teilnehmenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 11

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit unter Einhaltung der für die ordentliche Mitgliederversammlung geltenden Form und Frist, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet,



wenn dies von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 12

Kassenprüfer

Von der ordentlichen Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, welche das Recht und die Pflicht haben, die Kassengeschäfte des Vereins mit aller Sorgfalt zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Sie haben das Recht, von dem Vorstand, insbesondere dem Schatzmeister jede Auskunft zu verlangen und Unterlagen einzusehen, wenn und so weit dies zur genauen Kassenprüfung erforderlich ist.

§ 13

Vereinsvermögen

Das Vereinsmitglied hat keinen Anteil am Vereinsvermögen. Mittel des Vereins, gleich welcher Art, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Ein Vereinsmitglied kann auch bei seinem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen, auch nicht anteilig, beanspruchen.

Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als solche auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Es sollen nur die angefallenen Kosten und Auslagen ersetzt werden. Für Angestellte und Arbeiter, also Arbeitnehmer des Vereins, gelten die für sie maßgeblichen gesetzlichen, oder tariflichen Bestimmungen.

§ 14

Gemeinnützigkeit

Der Tennisclub „Tennisfreunde Gräfenhausen“ mit Sitz in Pforzheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, i.S. der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, für die Gemeinnützigkeit zurzeit gem. § 51 ff. der Abgabeordnung und zwar insbesondere durch Förderung der Leibesertüchtigung und dabei insbesondere durch Ausübung und Förderung des Tennissports nebst Ausgleichssportarten. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungszwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 15

Ausschluss des Stimmrechts

Sind im Vorstand, oder in der Mitgliederversammlung, Beschlüsse zu fassen über ein Rechtsgeschäft des Vereins mit einem Mitglied, dessen Ehegatten oder dessen Verwandten in gerader Linie oder über Angelegenheiten, welche ein Mitglied, seinen Ehegatten oder seine Verwandte in gerader Linie betreffen, so ist das Mitglied von der Abstimmung ausgeschlossen.

§ 16

Haftung

Der Vorstand und seine evtl. Beauftragten haften nicht für Unfälle, welche auf dem Tennisgelände den Mitgliedern zustoßen, oder für Diebstähle, die auf dem Gelände nebst Gebäulichkeiten vorkommen.



§ 17

Satzungsänderung

Zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung, der Änderungen der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 18

Auflösung

Eine Auflösung des Vereins durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder eine Änderung des Vereinszweckes kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erfolgen. Eine geplante Auflösung muss in der Einladung zu der entsprechenden Mitgliederversammlung ausdrücklich bezeichnet und - wenn möglich - hinreichend begründet werden.

Bei Auflösung oder Zweckänderung des Vereines oder Wegfall des bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Birkenfeld. Das Vermögen ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, durch denjenigen, dem es zugefallen ist, bzw. diejenige Behörde, die es empfangen hat.

Birkenfeld, 03.07.1995

Gezeichnet

1. Alfred Stepper
2. Arno Heintel
3. Reiner Sutter
4. Herbert Kosalla
5. Hans Peter Rabold
6. Alfred Schmidt
7. Theo Koch

Eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Pforzheim, OZ 1259 am 10. August 1995.

Pforzheim, den 10. August 1995

Amtsgericht Pforzheim

Registergericht

Gezeichnet

Schuler

Rechtspfleger